

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23 vom 06.10.2010 S. 1810, Änderung Nr. I / 7 vom 23.09.2011 S. 439, AM I Nr. 24 vom 02.08.2012 S. 1284, AM I Nr. 34 vom 15.08.2013 S. 1093, AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1180, Änd. AM I/34 vom 27.07.2015 S. 727, Änd. AM I 38/29.06.2016. S. 1116, Änd. AM I/37 v. 24.08.2017 S. 871, Änd. AM I/44 v. 04.09.2018 S. 940

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 871), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 und 01.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.08.2017 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1116), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 727), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 14.07.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1180), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt

geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2013 S. 1093), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2012 S. 1284), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 und 25.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.06.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 425), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Soziologie und eines außersoziologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Soziologie.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziologie qualifiziert für Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen).

(4) ¹Neben einer ausreichenden Grundlagenkenntnis im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf den inhaltlichen Gebieten der Wahlpflichtmodule erwerben. ²Darüber hinaus ist eine Schwerpunktbildung im Bereich Sozialpolitik möglich.

(5) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Master-Studiums. ²Im Optionalbereich kann zwischen einem anwendungsorientierten und einem wissenschaftsorientierten Profil gewählt werden:

- a. Ein anwendungsorientiertes Profil wird ausgewiesen, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- b. Ein wissenschaftsorientiertes Profil soll die Grundlagen vermitteln einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss durch Absolvierung eines Master-Studiums zu erreichen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)
- b. in einem außersoziologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersoziologisches Fachstudium)
- c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C
- d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Als außersoziologischer Kompetenzbereich können folgende Studienggebiete gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, North American Studies, Anthropogeographie, China, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religions-wissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und

Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozialogischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außersozialogischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der North American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozialogischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe können bis zu drei außersozialogische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozialogischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(7) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen

(s. Anlage I und II). ³Die Zulassung zu Modulen des anwendungsorientierten Profils im Optionalbereich ist auf 8 Studierende aus der Soziologie begrenzt. ⁴Wollen mehr Studierende das anwendungsorientierte Profil belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(8) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-soziologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studien-dekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Sozialwissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich

abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

- b. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a. erfüllen.
- e. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d. um ein oder mehr Semester abweichen.
- f. Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g. Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) Die Zulassung zu den Modulen des außersozialogischen Kompetenzbereichs Wirtschaftswissenschaften ist nach näherer Bestimmung durch einen entsprechenden Fakultätsratsbeschluss zulassungsbeschränkt im Sinne des Abs. 1.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu den außersozialogischen Kompetenzbereichen „Englische Philologie“ und „North American Studies“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach North American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Soziologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 40 C studiert werden.

(2) ¹Mit diesem Modulpaket wird in die soziologischen Denk- und Argumentationsweisen eingeführt. ²Die Studierenden lernen ausgewählte soziologische Theorien kennen. ³Sie setzen sich mit grundlegenden Kategorien und Analysemethoden der Gesellschaftsstruktur auseinander. ⁴Das Studium umfasst die Einführung und Vertiefung in ein wichtiges Arbeitsfeld der Soziologie, und zwar entweder die Soziologie der Arbeit und des Wissens oder die Politische Soziologie und die Soziologie des Wohlfahrtsstaates oder die Kultursociologie. ⁵Die Studierenden erlernen ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung und der statistischen Analyseverfahren.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Studienschwerpunkt *(aufgehoben)*

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen *(aufgehoben)*

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 10 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teil-moduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.

- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- r. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- s. Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation (max. 30 S.) werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Soziologie.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,
 - b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
 - d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
 - e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- ³Der Vorschlag nach Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht

für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der

Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 19 C
- b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C, und
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2187) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2220) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Soziologie“

immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs



Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8 C/4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.Sowi.1a	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	(4 C/2 SWS)

Das Modul B.Soz.01 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.13	Statistik III – multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)

ii. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden; dabei müssen jeweils die „klassischen Studien“ sowie das Forschungsfeld einer speziellen Soziologie kombiniert werden, es sind also zwei der Modulpaare B.Soz.600/B.Soz.601, B.Soz.700/B.Soz.701 und B.Soz.800/B.Soz.801 erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studienggebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, North American Studies, Anthropogeographie, China, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. North American Studies

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „North American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „North American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

ii. China

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

jj. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Englische Philologie/Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

kk. Forstwissenschaften

Im Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Forstwissenschaften“ sind wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

i. Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1118	Waldinventur (Vermessung, Waldmesslehre, Fernerkundung)	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1124	Naturschutz/Landschaftspflege	(3 C/Block)
B.Forst.1127	Forst- und Umweltpolitik	(3 C/2 SWS)
B.Forst.1106	Bioklimatologie	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1109	Waldschutz	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1104 Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde (6 C/4 SWS)

B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik (6 C/4 SWS)

B.Forst.1102 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen (6 C/4 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren.

II. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersozialogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersozialogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

nn. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersozialogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Psy.501 Sozialpsychologie (8 C/4 SWS)

B.Psy.503S Sozialpsychologie Vertiefung (6 C/2 SWS)

B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I & II (8 C/4 SWS)

B.Psy.504S Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C/2 SWS)

B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C/3 SWS)

oo. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersozialogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

i. Rechtswissenschaften

Es sind 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 21 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

β. Strafrecht

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern	(6 C/4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
-----------------	------------------	-------------

B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Ziffer i oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Ziffer ii) absolviert werden; Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module SQ.Sowi.5, SQ.Sowi.15 und SQ.Sowi.25 absolviert werden:

SK.AS.BK-06	Kompetenzen zur beruflichen Einmündung: Rhetorik in der Bewerbungssituation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und verhandeln	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.WK-01	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C/2 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.36	Praxiskurs: Bewerbungstraining für Sozial- wissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.46	Praxiskurs: Kompetenzanalyse	(6 C/4 SWS)

SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C/2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C/2 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Dabei ist einer der folgenden drei thematischen Blöcke zu wählen.

α. Thematischer Block „Soziologische Lehrforschung“

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.300	Forschungspraktikum	(8 C/2 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)

2). Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)

β. Thematischer Block „Forschungsübung zur empirischen Sozialforschung“

1). Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)
-----------	------------------------	-------------

2). Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

γ. Thematischer Block „Weitere spezielle Soziologie“

1). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)

B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und
Wirtschaftssoziologie (8 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)

B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.401 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.22 Computergestützte Datenanalyse II (4 C/3 SWS)

B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)

B.MZS.13 Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse (4 C/4 SWS)

3). Ferner muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik (6 C/2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner
Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien (8 C/2 SWS)

B.MZS.11 Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse (4 C/4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von
Wirtschafts- und Sozialstatistik (4 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des
Wohlfahrtsstaates (8 C/2 SWS)

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert.

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.600(WuN)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(5 C/2 SWS)
B.Soz.700(WuN)	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(5 C/2 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang

B.Soz.600 (Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(5 C/2 SWS)
-----------------	---	-------------

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „North American Studies“ im Zwei- Fächer-Bachelor-Studiengang

B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8 C/4 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. „Soziologie“ mit dem Außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung in die emp. Sozialforschung 6 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten 4 C	B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterfor- schung (Pflicht) 12 C		B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C	
2. Σ 31C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C				SQ.Sowi.15 Praktikum 10 C
3. Σ 32 C	B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterfor- schung (Orientierungsm- odul) 10 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 32 C	B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kulturosoziologie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse 4 C			B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C	
5. Σ 29 C	B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie 8 C	B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C					B.Soz.300 Forschungsprakti- kum 8 C
6. Σ 26 C	B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C	Bachelorarbeit 12 C				B.MZS.401 Forschungsübun- g zur quantitativen Sozialforschung 4 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs 2 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			42 C		18 C	18 C

2. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie 90 C			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ 44 C		Anwendungs- orientiertes Profil 18 C		Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 33 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten 4 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C		B.AS.SK-5 Sozialkompetenz Mediation 3 C		SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
2. Σ 27 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Pol.102 Einf. In das politische System der BRD und die internat. Bez. 7 C				
3. Σ 29 C	B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Pol.103 Einführung in pol. Ideengeschichte und vergl. Pol.- wiss. 7 C		B.AS. WK-1 Zeitma- nage- ment 3C	SK.AS .KK-26 Freie Rede 3 C	SQ.SoWi.28 EDV-Kurs Power Point 4 C
4. Σ 30 C	B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse 4 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C	SK.AS.FK-2 Führungs- kompetenz: Coaching 3 C	B.AS.KK-33 Kommunikative Kompetenz Gespräche Führen 3 C		
5. Σ 32 C	B.Soz.801 Das Forschungsfeld der Soziologie der Arbeit, des Unternehmens und der Wirtschaft 8 C	B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C				SQ.SoWi.15 Praktikum 8 C
6. Σ 31 C	B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C		SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikation 3 C		
Σ 182 C	90 C (+12 C)			44 C		18 C		18 C

3. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem.	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenz- bereich „Ge- schlechterfor- schung“ (42 C)	Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
Σ C*					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.Sowi.1a Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 4 C			SQ.Sowi.38 EDV-Kurs 3 C
2. Σ 15 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		SK.AS. KK-30 Freie Rede 3 C	
3. Σ 14 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlechter- forschung 10 C		SQ.Sowi.37 Sprachkurs D 3 C
4. Σ 16 C	B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 C			SK.AS. SK-1 Teamentwicklung 3 C	
5. Σ 17 C	B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C		
6. Σ 13 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C				SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaft en 4 C
7. Σ 13 C	B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		
8. Σ 17 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse 4 C	B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrt- staates 8 C			
9. Σ 15 C			B.GeFo.02 Methoden der Geschlechter- forschung 12 C	SK.AS.KK-33 Gespräche führen 3 C	
10. Σ 15 C	B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kulturosoziologie 8 C			SK.AS.KK-34 Argumentieren und verhandeln 3 C	SQ.Sowi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A 8 C
11. Σ 30 C	B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie 8 C	Bachelorarbeit 12 C		SK.AS. SK-5 Media- tion 3 C	
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C	18 C

4. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienforschung“ im Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)			Kompetenzbereich „Indien“ (42 C)	Wissenschafts- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C			B.MIS.103 Grundlagen der Indienforschung I 6 C		
2. Σ 16 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.SoWi.1a Einführung ins wissen- schaftliche Arbeiten 4 C				SQ.Sowi.28 EDV-Kurs 4 C
3. Σ 16 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial-und Wirtschaftsgeschichte Indiens 6 C		
4. Σ 14 C	B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 C			B.MIS.104 Grundlagen der Indienforschung II 6 C		
5. Σ 14 C	B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C			B.MIS.105 Grundlagen der Indienforschung III 6 C		
6. Σ 16 C	B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C				(4 C) SQ.Sowi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C
7. Σ 14 C	B.Soz.801 Das Forschungsfeld der Soziologie der Arbeit, des Unternehmens und der Wirtschaft 8 C					(6 C)
8. Σ 16 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse 4 C			B.Soz.700 Klassische Studien der Kultursoziologie 8 C	
9. Σ 14 C	B.Soz.601 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C				B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C	
10. Σ 16 C	B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C			B.MIS.106 Grundlagen der Indienforschung IV 6 C		
11. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.MIS.301 Ökono- mische Entwick- lung in Indien 6 C	B.MIS.605 Religionen im Modernen Indien I 6 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			42 C	18 C	18 C

Das Modulverzeichnis finden Sie hier:
<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnungen/37742.html>

Bitte wählen Sie immer das Modulverzeichnis, das
zu der Ordnung gehört, nach der Sie studieren.